

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV- Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung. Abschnitt BNord Umspannwerk Mechlenreuth bis Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg. 160)

*Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach
WHG, BayWG und Ausnahmegenehmigungen von
Schutzgebietsverordnungen*

Bericht A030_PFU_MH_RBG_10_03_01-AU-001
Projekt NA8002-19-0126-02
Revision **2. Deckblatt**
Datum ~~29.04.2022~~ **31.03.2023**

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung
von Oberfranken vom 24.07.2023,
Az. 22-3322-6/18
Bayreuth, 24.07.2023



gez.
Schneider
Oberregierungsrat

Auftraggeber

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Erstellt von

GZP GmbH
Schauenburgerstraße 116
24118 Kiel
info@gzp.gmbh



Datum Freigabe

~~29.04.2022~~
31.03.2023

Titel

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung.
Abschnitt BNord Umspannwerk Mechlenreuth bis
Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg. 160)
*Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen nach WHG, BayWG und
Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen*

Geprüft

d. Bosse

M.Sc. Bosse

Freigabe

P. Rahlf

Dr. Rahlf

INHALT

1	Erforderlichkeit/Veranlassung.....	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	5
2	Anträge zur Vereinbarkeit mit dem Wasserhaushaltsgesetz.....	6
2.1	Übersicht der vorhabenbedingten Maßnahmen.....	6
2.2	Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern	8
2.2.1	Bewertung der Auswirkungen	10
2.2.2	Antrag auf Genehmigung	11
2.3	Antrag auf Ausnahmegenehmigung für temporäre vorhabenbedingte Eingriffe in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG.....	11
2.3.1	Bewertung der Auswirkungen	12
2.3.2	Antrag auf Ausnahmegenehmigung	13
2.4	Antrag auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten nach § 78a Abs. 2 WHG 13	
2.4.1	Bewertung der Auswirkungen	14
2.4.2	Antrag auf Ausnahmegenehmigung	16
3	Anträge auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen NACH § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.....	16
3.1	Wasserschutzgebiet Höchstädt/Fichtelgebirge	16
3.1.1	Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	17
3.1.2	Schutzgebietsverordnung.....	18
3.1.3	Bewertung der Auswirkungen	18
3.1.4	Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung	20
3.2	Wasserschutzgebiet St. Arzberg	21
3.2.1	Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	21
3.2.2	Schutzgebietsverordnung.....	22
3.2.3	Bewertung der Auswirkungen und Schutzmaßnahmen	23

3.2.4 Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung	25
4 Bauwasserhaltung	26
4.1 Ausführung.....	26
4.2 Berechnung.....	27
4.3 Einleitstelle.....	27
4.4 Auswirkungen und Schutzmaßnahmen	27
4.5 Antrag auf Erlaubnis.....	28
5 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.....	28
5.1 Beschreibung.....	28
5.2 Schutzmaßnahmen	28
5.3 Antrag auf Erlaubnis.....	29
6 Quellen.....	30
6.1 Planfeststellungsunterlagen	30
6.2 Literatur.....	30
6.3 Juristische Veröffentlichungen.....	31

ANLAGEN

Anlage 1: Berechnungsprotokoll Bauwasserhaltung Mast 61

Anlage 2: Übersichtsplan Bauwasserhaltung Mast 61

1 ERFORDERLICHKEIT/VERANLASSUNG

Der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ostbayernring zwischen dem Umspannwerk (UW) in Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken und dem UW in Schwandorf in der Oberpfalz soll in Zukunft eine stabile Stromversorgung durch erneuerbare Energien in der Region gewährleisten. Im Zuge des Neubaus sollen Masten einer Bestandsleitung zurückgebaut werden. Das Bauvorhaben ist insgesamt in vier Abschnitte aufgeteilt:

- Abschnitt C (Redwitz – Mechlenreuth)
- Abschnitt BNord (Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz)
- Abschnitt BSüd (Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Etzenricht)
- Abschnitt A (Etzenricht – Schwandorf)

Für den Bau der Strommasten sowie den Rückbau der Bestandsleitung sind Grundwässer und Oberflächengewässer durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen betroffen. Zudem werden die Wasserschutzgebiete (WSG) Höchststädt/Fichtelgebirge und St. Arzberg gequert bzw. tangiert und sind somit ebenfalls vom Vorhaben betroffen. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens kann dem Erläuterungsbericht aus den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden (Unterlage 1).

Im Winter 2021 hat die TenneT TSO GmbH die GZP GmbH beauftragt, für den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ostbayernring zwischen Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken und Schwandorf in der Oberpfalz (Abschnitt BNord UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz) die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und, wo nötig, Ausnahmegenehmigungen von Schutzgebietsverordnungen zu beantragen.

Die vorliegenden Antragsunterlagen befassen sich ausschließlich mit dem Abschnitt BNord UW Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz.

1.1 Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage legt die Vereinbarkeit des Vorhabens (Neu- und Rückbau) mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und den Schutzgebietsverordnungen der WSG dar und beinhaltet die Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen. Bezüglich der Wasserschutzgebiete werden dabei eine Prognose über bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Hydrogeologie in den betroffenen WSG getroffen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen definiert, um Erlaubnisse für die Arbeiten und die Wasserhaltungen in den Schutzgebieten zu ermöglichen.

Es werden bezogen auf das WHG/BayWG folgende Themen behandelt:

- Übersicht der bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge
- Darlegung der betroffenen Paragraphen
- Bewertung vorhabenbezogener Inhalte
- Erläuterung von Schutzmaßnahmen

Es werden schutzgebietsbezogen folgende Themen behandelt:

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen im jeweiligen WSG
- Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse
- Bewertung der Sensibilität der betroffenen Grundwasserleiter
- Prognose der Auswirkungen bau- und anlagebedingter Eingriffe in die hydrogeologischen Schichten
- Prognose der Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Eingriffe auf die Trinkwasserentnahmebrunnen
- Erläuterung von Schutzmaßnahmen

1.2 Datengrundlagen

- Durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt:
 - o digitale Planungsdaten zur Neubau- und Bestandsleitung (Maststandorte Freileitung und Provisorien inkl. Lage der Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie von Schleif- und Schutzgerüsten)
 - o Baugrunduntersuchung an den Maststandorten (Dr. Spang Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH)
 - o Verordnungen über die vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiete
- digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000 (DHK100) (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2019)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:250.000 von Deutschland (HÜK250 © BGR & SGD 2019)
- Überschwemmungsgebiete (Datenquelle; Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2021)
- Wasserschutzgebiete (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2021)
- Gewässernetz Bayern ((Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de, 2022)
- Hinweiskarte Hohe Grundwasserstände (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2018)

2 ANTRÄGE ZUR VEREINBARKEIT MIT DEM WASSERHAUSHALTSGESETZ

Für die Umsetzung des Vorhabens muss die Vereinbarkeit mit dem Wasserhaushaltsgesetz und mit dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) gegeben sein.

Folgende gesetzliche Vorschriften aus dem WHG/BayWG werden durch das Vorhaben berührt und bedürfen einer Beantragung auf Genehmigung bzw. Ausnahmegenehmigung:

- § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)
- § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG (Gewässerrandstreifen)
- § 78a WHG (sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
 - § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 8 WHG
 - § 78a Abs. 2 WHG

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Vorhaben auf die Vereinbarkeit mit den aufgelisteten gesetzlichen Vorgaben geprüft und ggf. eine Genehmigung beantragt.

Mit der Errichtung des Vorhabens sind Benutzungen von Oberflächengewässern und Grundwässern im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–5 WHG verbunden. Die Erlaubnis für das Vorhaben nach § 8 WHG bezüglich erforderlicher Bauwasserhaltungen wird, wenn nötig, gesondert beantragt.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit §§ 27 und 47 WHG fand bereits im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) statt (Unterlage 10.2). Dieser kommt zum Ergebnis, dass eine Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. gem. §§ 27 und 47 WHG gegeben ist.

2.1 Übersicht der vorhabenbedingten Maßnahmen

In Tab. 1 werden alle vorhabenbedingten Maßnahmen (nachfolgend auch Vorgänge) und deren potenzielle Auswirkungen aufgeführt, welche durch eine oder mehrere der o. g. gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind. Die Qualitätskomponenten (QK) aus der Prüfung der Vereinbarkeit mit der WRRL (Unterlage 10.2) bieten einen guten ersten Überblick für die Zuordnung von Auswirkungen zu Oberflächenwasserkörpern (OWK) und Grundwasserkörpern (GWK). Sie wurden daher aus dem Fachbeitrag zur WRRL (Unterlage 10.2) übernommen.

Tab. 1: Darstellung der vorhabenbedingten Maßnahmen (Neu- und Rückbau) inkl. der potenziellen Auswirkungen (vgl. Unterlage 10.2).

ID	Vorgang	betroffene Leitung	pot. Auswirkung	pot. betroffene QK	
				OWK	GWK
01	Baugrunduntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung/Geologie • Befahrung des Bodens (s. u.) 		<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
02	Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen/Baustraßen -aus Lastverteilungsplatten (Stahl, Baggermatratzen aus Holz) -schwerer Wegebau aus Geotextil und Naturschotter/ Recyclingbaustoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Aufwirbelung von Sedimenten/Staubbildung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
03	Befahrung des Bodens/ der Baustraße mit Maschinen/Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwirbelungen von Sedimenten/Staubbildung • Befahrung des Gewässerrandstreifens • Gefahr des Eintrags bzw. der Versickerung von Diesel, Ölen, sonstigen Betriebsstoffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
04	Errichtung techn. Anlagen, Ramm- und Bohrarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerflora und -fauna 	
05	Mastgründung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung/Geologie • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chem. Zustand
06	Bauwasserhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau • Rückbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriff in Bodenschichtung/Geologie • Lokale Grundwasserabsenkung • Umverteilung von Wasser vom GWK in OWK • Eintrag von Schadstoffen durch Einleitung in OWK • Eintrag gewässergefährdender Stoffe bei Betrieb (z. B. Diesel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abfluss und Abflussdynamik • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • mengenmäßiger Zustand • chem. Zustand
07	Montage und Nutzung von Schutzgerüsten	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand
08	Gründung und Abspannung von Provisorien	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe 	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • chem. Zustand

ID	Vorgang	betroffene Leitung	pot. Auswirkung	pot. betroffene QK	
				OWK	GWK
09	Mastbeschichtung	• Neubau	• Korrosionsschutz und Beschichtungsarbeiten	• chem. Zustand	• chem. Zustand
10	Mastfundament	• Neubau	• Flächeninanspruchnahme • Eingriff in Bodenschichtung • Eintrag gewässergefährdender Stoffe	• Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand	• Mengenmäßiger Zustand • chem. Zustand
11	Leiterseile und Isolatoren	• Neubau	• Eintrag gewässergefährdender Stoffe	• chem. Zustand	• chem. Zustand
12	Schutzstreifen	• Neubau	• Flächeninanspruchnahme • Eingriff in die Vegetation (Kahlschlag)	• Struktur Uferzone	• chem. Zustand
13	Entstehende elektrische und magnetische Felder	• Neubau	• Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere	• Gewässerflora und -fauna	
14	Korona-Effekt durch Entladung	• Neubau	• Schallemissionen • Freisetzung von Ozon und Stickoxiden • negative und positive Aufladung von Aerosolen	• Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand	
15	Demontage Mastgerüst	• Rückbau	• Flächeninanspruchnahme • Eintrag von Altbeschichtungsresten (Korrosionsschutzanstrich) in den Boden	• Struktur Uferzone • Gewässerflora und -fauna • chem. Zustand	• chem. Zustand
16	Fundamentrückbau	• Rückbau	• Eintrag von Altbeschichtungsresten in den Boden • lokale Grundwasserabsenkung	• Mengenmäßiger Zustand • chem. Zustand	• chem. Zustand

Auf diese vorgenannten QK wird – unter Bezug auf die ID aus Tab. 1 – in den nachfolgenden Anträgen Bezug genommen und darauf näher eingegangen.

2.2 Antrag nach § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern

Für die Realisierung des Leitungsbauvorhabens ist die Errichtung von Anlagen an Gewässern gem. § 2 Abs. 1 WHG sowie Art. 20 Abs. 1 BayWG geplant. Hierfür muss eine Genehmigung zur Errichtung von Anlagen an und über Gewässern nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayWG beantragt werden. In Tab. 2 sind die betroffenen Gewässer aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich aus der Überspannung der Gewässer sowie der Errichtung von Masten, temporären Schutzgerüsten, BE-Flächen/Seilzugflächen sowie deren Zuwegung. Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) entnommen werden.

Tab. 2: Übersicht der vom Vorhaben betroffenen genehmigungspflichtigen Gewässer und die gem. § 36 Abs. 1 WHG relevanten anlage- und baubedingten Eingriffe.

Gewässer		Trassenbereich	anlage- und baubedingte Eingriffe	Vorgang	Entfernung Gewässerufer (bei <60m)
Name	Ordnung	Neubaumasten		ID	
Sächsische Saale	II.	7-8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Leiterseile ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 7 ▪ Maststandort 8 ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	01, 02, 03, 04, 05, 06, 09, 10, 11, 12, 13, 14,	Mast 7: 41 m Mast 8: 34 m
Lamitz	II.	30-31	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen 	11, 12, 13, 14	
Eger	II.	47-48	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Seilzugfläche ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	02, 03, 04, 11, 12, 13, 14	
Röslau	II.	83-84	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Seilzugfläche ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	02, 03, 04, 11, 12, 13, 14	
Kössein	II.	85-86	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 86 ▪ Schutzgerüst ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 09, 10, 11, 12, 13, 14,	Mast 86: 34 m
Kleinbach	III.	14	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 14 ▪ Schutzgerüst ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 09, 10, 11, 12, 13, 14,	Mast 14: <60 m
Namenloser Graben	III.	16	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Kahlschlag ▪ Maststandort 16 ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 09, 10, 11, 13, 14,	Mast 16: 5 m

Leimatbach	III.	68, 69, 71, 72	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leiterseile ▪ Schutzstreifen ▪ Maststandort 68 ▪ Zuwegung ▪ Baustellenverkehr 	01, 02, 03, 04, 05, 06, 09, 10, 11, 12, 13, 14	Mast 68: 5 m
------------	------	----------------	---	--	--------------

2.2.1 Bewertung der Auswirkungen

In Tab. 2 sind die vorhabenbedingten Maßnahmen, unter Angabe der betroffenen Trassenbereiche, den betroffenen Gewässern zugeordnet.

Die in Tab. 2 genannten Maststandorte 7, 8, 14, 16, 68 und 86 sollen in einer Entfernung zum Ufer von unter 60 Metern errichtet werden und sind daher gem. § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 BayWG genehmigungspflichtig. Danach dürfen Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind, oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG darf die Erteilung der Genehmigung „nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.“ Nach Abs. 2, auf der Abs. 4 Bezug nimmt, können die Regierungen durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im Sinn des § 36 WHG an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren. Dementsprechend dürfen auch keine schädlichen Gewässeränderungen zu besorgen sein oder die Gewässerunterhaltung – hier durch Maste und Fundamente – wesentlich erschwert werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen können, liegen nicht vor. Die für die Maststandorte geplanten Eingriffe in den Untergrund und Flächenversiegelungen werden auf ein notwendiges Maß beschränkt. Schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG, „die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben“, sind nicht zu erwarten. Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/Beton) besteht nicht aus wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG und führt nicht dauernde oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbei. Die erdberührenden Betonteile des Fundaments werden nicht angestrichen. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, welcher ebenfalls im Sinne von § 3 Nr. 10

WHG keine gewässerschädigende Wirkung hat. Die Korrosionsschutzbeschichtung der Neubaumasten ist schwermetallarm. Die Grenzwerte gem. Anhang II der Chem-VOCFarbV werden bei allen o. g. Materialien eingehalten.

Der erforderliche Gehölzrückschnitt und die Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen bei der Überspannung der Gewässer werden auf ein notwendiges Minimum beschränkt (vgl. Unterlage 11.1 Kap 7.2.2). Wo innerhalb des 60 m Bereiches Eingriffe in die Vegetation notwendig werden, erfolgen eine Rekultivierung bzw. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gem. der Maßnahmenblättern V3, A-K123 und AW-L513 (Unterlage 5.3).

Durch den Corona-Effekt können entlang der Leiterseile Ozon oder Stickoxide gebildet werden. Ozon wirkt in Gewässern desinfizierend, während Stickoxide in Gewässern zu salpetriger Säure reagieren. Die gebildeten Mengen von Ozon und Stickoxiden entlang der Leiterseile sind jedoch äußerst gering und sind bereits in wenigen Metern Entfernung vom Leiterseil nicht mehr eindeutig nachweisbar (BfS, 2022 [10]). Durch die Überspannung der Gewässer ist demnach keine Veränderung des chemischen Zustandes zu erwarten.

2.2.2 Antrag auf Genehmigung

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.2.1 geht hervor, dass keine gewässerschädlichen Stoffe verwendet werden und andere Stoffeinträge verhindert werden, sodass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Dies gilt ebenso für die langfristigen Eingriffe an Maststandorten im 60 m Bereich, ausgehend von der Uferlinie der betroffenen Gewässer. Durch festgesetzte landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) werden die Eingriffe geringgehalten und es erfolgt im Bereich der Maststandorte eine Rekultivierung oder Renaturierung der unversiegelten Bereiche. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Da keine Versagungsgründe im Sinne des Art. 20 Abs. 4 BayWG vorliegen, beantragt die Vorhabenträgerin hiermit die Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG für die Errichtung von Masten und temporären Arbeitsflächen und deren Zuwegungen in der Nähe der Gewässer Sächsische Saale, Eger, Röslau, Kössein, Kleinbach, Leimatbach, Lamitz und Namenloser Bach sowie die Genehmigung für die Überquerung (Überspannung) dieser Oberflächengewässer.

2.3 Antrag auf Ausnahmegenehmigung für temporäre vorhabenbedingte Eingriffe in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG

Für die Errichtung der Neubauleitung sind baubedingte, temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen notwendig.

Um eine Genehmigung von vorhabenbedingten Maßnahmen innerhalb der Gewässerrandstreifen zu erhalten, sollen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG dargelegt werden.

In Tab. 3 sind die betroffenen genehmigungspflichtigen Gewässer aufgeführt. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus, dass für Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Schutzgerüste entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG Bäume und Sträucher innerhalb des Gewässerrandstreifens temporär entfernt werden müssen.

Tab. 3: Übersicht der vom Vorhaben betroffenen genehmigungspflichtigen Gewässer und die nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayWG relevanten baubedingten Eingriffe.

Gewässer		Trassenbereich		baubedingte Eingriffe	Vorgang
Name	Ordnung	Neubaumasten	Rückbauleitung		ID
Sächsische Saale	II.	7-8	nein	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsflächen Gehölzentnahme/Kahlschlag Schutzgerüst 	02, 07, 12,
Kleinbach	III.	14	nein	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsflächen Gehölzentnahme/Kahlschlag Schutzgerüst 	02, 07, 12,
Leimatbach	III.	68	nein	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsflächen Gehölzentnahme/Kahlschlag 	02, 07
Kössein	II.	86	nein	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsflächen Gehölzentnahme/Kahlschlag 	02, 07
Namenloser Bach	III.	16	nein	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsflächen Gehölzentnahme/Kahlschlag 	02, 07

Die Lage – inkl. der Liegenschaftsdaten kann den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) entnommen werden.

2.3.1 Bewertung der Auswirkungen

In Tab. 3 sind die vorhabenbedingten Maßnahmen, unter Angabe der betroffenen Trassenbereiche, den betroffenen Gewässern zugeordnet. Die benannten Vorgänge finden innerhalb des Gewässerrandstreifens statt, welcher gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG mit einer Breite von 10 m festgesetzt ist. Die zuständige Behörde kann davon nach § 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Abs. 1 genannten Funktionen erfüllt.

Die Funktionen des Gewässerrandstreifens, die nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen

Quellen dienen, bleiben in den Fällen der Unterschreitung erhalten. Zum Schutz der Biotope und Habitate gegenüber Schädigungen durch die benannten Bautätigkeiten (s. Tab. 3, Vorgang ID) und damit potenziellen negativen Auswirkung auf die Oberflächengewässer (s. Tab. 1), werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- keine Befahrung des Gewässerrandstreifens (Zuwegung nur angrenzend)
- Errichtung von Bauzäunen
- Beschränkung von Gehölzentnahmen und -rückschnitten auf das absolut notwendige Maß
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- nach § 30 BayNatSchG geschützte Biotope werden kompensiert
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung

Die beschriebenen Maßnahmen sind den Erläuterungen im FB WRRL spezifiziert bzw. den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern (V1, V2, V3, V4, V8, V Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie, AW-L513) zu entnehmen (Unterlage 5.3).

2.3.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.3.1 geht hervor, dass ein Schutz von insbesondere durch § 30 BayNatSchG geschützte Biotope durch baubegleitende Maßnahmen und die standortspezifischen Renaturierungen bzw. Rekultivierung gegeben ist. Durch letztere ist eine schnelle Wiederherstellung des Ausgangszustandes der Gewässerrandstreifen sichergestellt. Der Erhalt der Funktion des Gewässerstreifens wird gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Da die Voraussetzungen für eine Befreiung daher vorliegen, beantragt die Vorhabenträgerin hiermit die Ausnahmegenehmigung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für temporäre vorhabenbedingte bauliche Tätigkeiten im Gewässerrandstreifen der Sächsischen Saale, des Kleinbachs und des Namenlosen Bachs.

2.4 Antrag auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten nach § 78a Abs. 2 WHG

Die geplante Neubauleitung sowie die Bestandsleitung queren die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) an der Sächsischen Saale und der Kösse in sowie die vorläufig gesicherten ÜSG an der Eger und der Röslau. Dabei sind neben temporären Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen, auch anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen durch Gehölzentnahme/-rückschnitte und Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen vorgesehen. Um eine Erlaubnis für die vorhabenbedingten Maßnahmen innerhalb der Überschwemmungsgebiete zu erhalten, werden die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78a Abs. 2 dargelegt.

2.4.1 Bewertung der Auswirkungen

Die Übersicht der betroffenen ÜSG, unter Angabe der betroffenen Trassenbereiche sowie der anlage- und baubedingten Vorgänge ist Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4: Übersicht der in festgesetzten oder vorläufig gesicherten ÜSG verorteten Maststandorte und baubedingte Vorgänge.

Überschwemmungsgebiet		Neubaumasten	Rückbaumasten	anlage- und baubedingte Eingriffe	Vorgang
Name (Gewässer)	Status				
Sächsische Saale	festgesetzt	7-8		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Arbeitsflächen ▪ Schutzgerüst ▪ Kahlschlag 	02, 03, 04, 07, 11, 12,
Eger	vorläufig gesichert	46-49		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Arbeitsflächen ▪ Schutzgerüst ▪ Baueinsatzkabel-Provisorien ▪ Kahlschlag 	02, 03, 04, 07, 08, 11, 12
Röslau	vorläufig gesichert	84-85	127-126 (Schutzgerüst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Arbeitsflächen ▪ Schutzgerüst ▪ Kahlschlag 	02, 03, 04, 07, 11, 12,
Kössein	festgesetzt	85-86	125-124 (Schutzgerüst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzstreifen ▪ Schutzgerüste ▪ Zuwegung 	02, 03, 04, 07, 11, 12,

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur

Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

Nach Abs. 2 kann die zuständige Behörde im Einzelfall „Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.“

Baubedingte Vorgänge

Die Charakteristika der vom Vorhaben betroffenen Überschwemmungsgebiete, die Risikoabschätzung sowie ggf. geplante Maßnahmen sind in der Beurteilung der Nebenflüsse der Elbe, dem Bestandteil des Hochwasserrisikomanagementplans (HWRM-Plan; FFG Elbe 2021 [6]) enthalten. In der zugrundeliegenden Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) ist eine Koordination des HWRM-Plans mit der WRRL vorgesehen. Potenzielle Synergien und Konflikte ergeben sich dabei insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen, sodass hier die Kohärenz beider Richtlinien sichergestellt wurde. Alle Maßnahmen beziehen sich dabei auf den LAWA-Maßnahmenkatalog (LAWA, 2020 [7]). Entsprechend kann für alle Maßnahmen (Maßnahmengruppe 1) auf die Auswertung im FB WRRL verwiesen werden (Unterlage 10.2: Kap. 5). Dort wurde bereits dargelegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL und den damit verbundenen Maßnahmenplanungen gegeben ist. Die in Tab. 1 benannten Vorgänge und pot. Auswirkungen stehen somit, auch unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem LBP (Unterlage 5.3: V1, V3, AW-L522, AW-L513, A-B114, A-K123), nicht im Konflikt mit der HWRM-RL oder dem HWRM-Plan (FFG Elbe 2021 [6]) und den Bewirtschaftungszielen der WRRL für die Flussgebietseinheit (FGE) Elbe nicht entgegen.

Ergänzend sind in der Maßnahmenplanung für die Überschwemmungsgebiete im Maßnahmenblatt V_{Wasser} (Unterlage 5.3) spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Innerhalb von Überschwemmungsgebieten erfolgt/erfolgen kein/keine

- Lagerung von Baumaterial
- Abstellen von Baufahrzeugen bei Nichtbenutzung
- Betankung von Fahrzeugen

Zusätzlich erfolgt bei prognostizierten Hochwasserereignissen und Überschwemmungsgefahren eine Sicherung der Bodenmieten durch eine strömungssichere Abdeckung mittels stabiler Materialien (z. B. Geotextil; Fixierung mit Sandsäcken). Eine Abstimmung und die Überwachung erfolgt mit bzw. durch die bodenkundliche Baubegleitung.

2.4.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Aus den Erläuterungen in Kap. 2.4.1 ist zu entnehmen, dass die baubedingten Eingriffe nicht im Konflikt mit der HWRM-RL oder dem HWRM-Plan (FFG Elbe 2021[6]) stehen. Spezifische Vermeidungsmaßnahmen verhindern eine wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung. Der Verbotstatbestand nach § 78a Abs. 1 WHG ist gemäß der in Kap. 2.4.1 beschriebenen Bauausführung und der damit verbundenen Maßnahmenplanung nicht einschlägig. Den Vorgaben aus § 78a Abs. 2 WHG steht das Vorhaben nicht entgegen, da die lokal begrenzten Baumaßnahmen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen und somit keine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu befürchten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen. Die Vorhabenträgerin beantragt hiermit die Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten nach § 78a Abs. 2 WHG.

3 ANTRÄGE AUF BEFREIUNG VON DEN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN NACH § 52 ABS. 1 SATZ 2 WHG I. V. M. DER JEWEILIGEN SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

Für die Errichtung des Freileitungsabschnittes UW Mechlenreuth bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz, ist eine Querung der Wasserschutzgebiete Höchstädt/Fichtelgebirge und St. Arzberg geplant. Nachfolgend werden die geplanten Maßnahmen in den jeweiligen WSG erläutert, bewertet und ggf. eine Befreiung beantragt.

3.1 Wasserschutzgebiet Höchstädt/Fichtelgebirge

Für die Errichtung der Neubauleitung ist eine Querung des WSG Höchstädt/Fichtelgebirge von Nordwest nach Südost vorgesehen, dabei wird das WSG von der Neubauleitung lediglich überspannt. Allerdings befindet sich der Mast 61 am Rande der Schutzzone II im Grundwassereinzugsgebiet des WSG. Die rückzubauende Bestandsleitung verläuft ebenfalls von Nordwest nach Südost, dabei liegen die Maststandorte 145 und 146 in der Schutzzone III des WSG. Die hydrogeologischen Verhältnisse im WSG Höchstädt werden im hydrogeologischen Gutachten zu Mast 61 (Anlage 5 der Unterlage 10.1) beschrieben.

3.1.1 Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Für die Realisierung des Vorhabens sind die in Tab. 5 aufgeführten temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Schutzzonen II und III geplant.

Innerhalb des WSG Höchstädt/Fichtelgebirge werden keine Neubaumasten errichtet, allerdings bedingt der Schutzstreifen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Aufwuchsbeschränkung des Waldes (vgl. Unterlage 11.1 Kap. 4.1.2). Dabei werden Gehölzentnahmen/-rückschnitte auf das absolut notwendige Maß beschränkt (vgl. Unterlage 11.1 Kap. 7.2.2). Durch den Rückbau der Bestandsmasten findet eine Flächenentsiegelung und überwiegende Aufforstung statt (vgl. Unterlage 5.3, Maßnahmenblätter AW-L233 und AW-W12)

Tab. 5: Zuordnung der Flächeninanspruchnahme zu den Schutzzonen des WSG Höchstädt/Fichtelgebirge.

Flächeninanspruchnahme	Schutzgebietszone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bestandsmast				
146	III	Höchstädt/Fichtelgebirge	Höchstädt/Fichtelgebirge	1054
145	III	Wunsiedel	Bernstein	850
Neubaumast				
-				
weitere Flächen				
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	Höchstädt/ Fichtelgebirge	Höchstädt/ Fichtelgebirge	1046
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	Wunsiedel	Bernstein	mehrere
Gehölzeingriff/-rückschnitt	II	Höchstädt/Fichtelgebirge	Höchstädt/Fichtelgebirge	mehrere
Seilzugfläche inkl. Zuwegung	II	Höchstädt/Fichtelgebirge	Höchstädt/Fichtelgebirge	mehrere
Schutzgerüst inkl. Zuwegung	II	Höchstädt/Fichtelgebirge	Höchstädt/Fichtelgebirge	mehrere
Zuwegungen	II	Wunsiedel	Bernstein	852
Arbeitsflächen	III	Höchstädt/Fichtelgebirge	Höchstädt/Fichtelgebirge	1046
Arbeitsflächen	III	Wunsiedel	Bernstein	847
Schutzgerüste (Abbau)	III	Wunsiedel	Bernstein	847

Für den Rückbau der Masten sowie der Errichtung der Arbeitsflächen, der Seilzugflächen und der Schutzgerüste, werden temporäre Zuwegungen benötigt.

Für den Rückbau der Bestandsmasten sollen die Fundamente bis auf 1,20 m u. GOK zurückgebaut werden. Aufgrund der weitgehend fehlenden Kenntnisse zu den Fundamentdimensionierungen und den zum Ausführungszeitraum vorliegenden Witterungsbedingungen, muss während der Bauausführung entschieden werden, ob ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden.

Die planerische Umsetzung kann den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2.) entnommen werden.

3.1.2 Schutzgebietsverordnung

Die Schutzzonen des WSG Höchstädt/Fichtelgebirge wurden in der Verordnung (WSG – VO) vom 14.06.1972 (zuletzt geändert mit der Verordnung vom 08.06.1983) (vgl. Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, [16]) festgesetzt. Die Verortung der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes inkl. der betroffenen Flurstücke können § 2 WSG – VO Höchstädt/Fichtelgebirge entnommen werden.

§ 3 WSG – VO enthält diverse Verbotstatbestände. Nachfolgend werden die für das Vorhaben relevanten Verbote aufgeführt.

Es ist in der Schutzzone II verboten,

- *„2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...]*
- *3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen*
- *4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern*
- *4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern“*

Es ist es in der Schutzzone III verboten,

- *„2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...]“*

Gemäß § 4 WSG – VO Höchstädt/Fichtelgebirge kann das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- *„1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder*
- *2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht“*

3.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Wie bereits in Kap. 3.1.1 beschrieben, werden keine Maststandorte der Ersatzneubauleitung innerhalb des WSG errichtet. Jedoch ist der Mast 61 im Grundwassereinzugsgebiet östlich der WSG Zone II verortet. Aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen, wird ein nicht ausreichender Schutz vor Schadstoffeintrag in das Grundwasser angenommen (vgl. [12] Kap. 3.5.1 und 3.5.2).

Nachfolgend erfolgt anhand der erläuterten hydrogeologischen Verhältnisse die Bewertung möglicher bau-, (anlage-) und betriebsbedingter Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände der Verordnung des WSG Höchstädt i. Fichtelgebirge (vgl. [16] und Kap.

3.1.6 dieser Unterlage). Entsprechend der WSG-Verordnung wurden zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen Schutzmaßnahmen erarbeitet.

Gehölzeingriff/Kahlschlag

Der Gehölzeingriff bzw. Kahlschlag bei der Anlage des Schutzstreifens der Neubauleitung wird auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt (vgl. Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2). Infolge des Kahlschlags der Waldflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein stärkerer temporärer Nitratanstieg an den Entnahmebrunnen zu verzeichnen sein wird (vgl. Unterlage 10.1, Kap. 7.2.2). Allerdings ist hier eine genauere Aussage anhand der vorliegenden Daten nicht ableitbar und braucht weitere Daten zur lokalen Hydrogeologie.

Nach Durchführung der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau) werden alle betroffene Flächen der Sukzession überlassen, so dass sich wieder Gehölze einstellen können. Die bauzeitlich betroffenen Waldflächen außerhalb des neuen Schutzstreifens werden aufgeforstet/wiederbegrünt (vgl. Maßnahmenblatt V3, V5, A-W21a und A-W21b, Unterlage 5.3). Diese Maßnahmen können eine Reduzierung der Nitratfacht bewirken und die Auswirkung auf das Grundwasser minimieren (vgl. Unterlage 10.1, Kap. 8.2)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, BE-Flächen)

Für die Errichtung der Neubauleitung werden Flächen durch die Erstellung von Arbeits- und Seilzugflächen, Schutzgerüste und Zuwegungen temporär in Anspruch genommen (s. Kap. 3.1.1, Tab. 5). Auch der Rückbau der Bestandsleitungsmasten bedarf eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Erstellung von Arbeitsflächen, Schutzgerüsten und Zuwegung (s. Kap. 3.1.1, Tab. 5). Die temporäre Flächeninanspruchnahme befindet sich sowohl in Schutzzonen II, als auch in Schutzzone III des WSG. Die Verbote des § 3 Nr. 2.1, 3.2, 4.3 und 4.10 der Schutzgebietsverordnung werden dabei durch das Vorhaben berührt.

Entsprechend der Vorgaben aus § 3 WSG – VO Höchstädt/Fichtelgebirge (s. Kap. 3.1.2), zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG, werden folgende Punkte durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgedeckt (vgl. Maßnahmenblätter Nr. V_{Boden}, V3, V4, V_{Bodenkundliche Baubegleitung}, V_{Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt}, V_{Wasser}, Unterlage 5.3.):

- Gehölzentnahme/-rückschnitt im Schutzstreifen wird auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt
- Einsatz von Maschinen/Fahrzeugen, die den Bodenverhältnissen angepasst sind
- Auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporären Flächeninanspruchnahme wird verzichtet
- Schutzgerüste werden mittels Auflasttankern abgespannt
- keine Verwendung gewässergefährdender, auslaugarer Stoffe für die Flächen-, Zufahrten- und Zuwegungserstellung

- temporäre Verwendung von schadstoffarmen, nicht grundwasserschädigenden mineralischen Baustoffen gem. LAGA M 20 (LAGA 1997, [9]) bzw. ErsatzbaustoffV.[18]
- keine Verwendung von Recyclingbaustoffen für den Wegebau
- Vermeidung des Eindringens von wassergefährdenden Schadstoffen bei Schadensfällen durch die Umsetzung eines Havariekonzeptes
- keine Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen im Wasserschutzgebiet
- vollständiger Rückbau der temporär angelegten Flächen und Zuwegungen
- Überwachung der Bauarbeiten – insbesondere der Umsetzung der Schutzmaßnahmen – durch eine fachkundige Baubegleitung

Durch die Umsetzung und Einhaltung dieser genannten Vermeidungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung auszuschließen.

Weitere Erläuterungen zum Schutzgut Grundwasser (Grundwasserkörper) sind dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10.2) zu entnehmen.

Gemäß des Hydrogeologischen Gutachtens für Mast 61 findet eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserreservoirs im Grundwassereinzugsgebiet des WSG durch das Bauvorhaben nicht statt (vgl. [12], Kap. 3.9.1), da zum einen das Mastfundament nach Bauplanung nicht in den Grundwasserleiter eingebunden ist und zum anderen durch die Vermeidung von Stoffeinträgen gem. der benannten Schutzmaßnahmen keine langfristigen negativen Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten sind (vgl. [12], Kap. 3.10). Nach dem Hydrogeologischen Gutachten für Mast 61 (Anlage 5 in Unterlage 10.1) steht aus gutachterlicher Sicht der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Befreiungen von Verboten für die anlage-, bau- und betriebsbedingten Arbeiten im WSG (nach der Verordnung WSG Höchstädt i. Fichtelgebirge [15], § 3 Nr. 2, 3.2, 4.3, 4.4, 4.10 und § 4) unter Festsetzung der hier benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Auflagen nichts entgegen.

3.1.4 Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung

Wie in Kapitel 3.1.1 dargestellt, werden bau- und betriebsbedingte Maßnahmen für die zu errichtende Neubauleitung sowie baubedingte Maßnahmen für den Rückbau der Bestandsmasten 146 und 145 im Wasserschutzgebiet nötig (vgl. Tab. 5). Die Voraussetzungen für die Zulassung dieser grundsätzlich nach § 3 [2.1, 3.2, 4.3, 4.4, 4.10] WSG – VO Höchstädt/Fichtelgebirge verbotenen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des WSG liegen vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO Höchstädt/Fichtelgebirge erfordert hier bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die

auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Das spiegelt sich auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG wider, wo es heißt: „Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“ Die Umsetzung des hier antragsgegenständlichen Vorhabens ist schließlich aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Damit liegen hier besondere Allgemeinwohlgründe im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO vor.

Zudem liegen hier auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WSG – VO Höchstädt/Fichtelgebirge vor. Das Verbot würde hier zu einer unbilligen Härte führen; die durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch Maßnahmen vermindern und treten daher nicht, oder nur in einem weniger starken Maße ein. Zudem führt der Rückbau der Bestandsleitung zu einer Bodenentsiegelung, welche entlastend auf das Schutzgut Wasser wirkt. Demgegenüber steht das besondere öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, unter anderem zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Da die in der WSG – VO aufgeführten Verbotstatbestände entweder nicht eintreten oder die Verletzungen der Verbotstatbestände hinter dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zurückstehen müssen, beantragt die Vorhabenträgerin hiermit die Ausnahme von Verboten nach § 3 [2.1, 3.2, 4.3, 4.10] WSG – VO des WSG Höchstädt/Fichtelgebirge gemäß § 4 Abs. 1 WSG – VO für die Errichtung des Maststandortes 61 im Grundwassereinzugsgebiet und die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung innerhalb des Wasserschutzgebietes Höchstädt/Fichtelgebirge.

3.2 Wasserschutzgebiet St. Arzberg

Für die Errichtung der Neubauleitung ist eine Querung des WSG St. Arzberg von Nordwest nach Südost durch die Schutzzonen II und III geplant. Dabei befinden sich die Neubaumaststandorte 90 und 91 in der Schutzzone III, die rückzubauenden Bestandsmaststandorte 121 in der Schutzzone II und 120 in der Schutzzone III. Die hydrogeologischen Verhältnisse im WSG Arzberg werden im hydrogeologischen Gutachten zu Mast 90 und 91 (Anlage 6 der Unterlage 10.1) beschrieben.

3.2.1 Beschreibung der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Für die Realisierung des Vorhabens sind die in Tab. 5 aufgeführten temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Schutzzonen II und III geplant.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme besteht ausschließlich für die Standorte der Neubaumasten und die dauerhaft grundbuchlich gesicherten Zufahrten zu den jeweiligen Maststandorten. Zudem findet eine Flächenentsiegelung durch den Rückbau der Bestandsmasten statt.

Tab. 6: Zuordnung der Flächeninanspruchnahme zu den Schutzzonen II und III des WSG St. Arzberg

Flächeninanspruchnahme	Schutzgebietszone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bestandsmast				
121	II	Arzberg	Hald	238
120	III	Arzberg	Hald	170
Neubaumast				
90	III	Arzberg	Hald	232
91	III	Arzberg	Hald	170
weitere Flächen				
Arbeitsfläche (Teilstück)	III	Arzberg	Hald	161
Zuwegung	III	Arzberg	Hald	161
Arbeitsfläche	III	Arzberg	Hald	mehrere
Schutzgerüste	III	Arzberg	Hald	mehrere
Seilzugflächen	III	Arzberg	Hald	170
Zuwegung (dauerhaft)	III	Arzberg	Hald	178
Waldeingriff	III	Arzberg	Hald	mehrere
Arbeitsfläche	II	Arzberg	Hald	238
Arbeitsfläche (Teilstück)	II	Arzberg	Hald	170
Waldeingriff	II	Arzberg	Hald	mehrere

An allen Standorten der Neubaumasten sind Flachgründungen geplant. Für die Errichtung der Masten sind temporäre Zuwegungen und dauerhafte Zufahrten erforderlich. Diese sind aus Unterlage 3.2 Lage- und Grunderwerbsplan, Blatt 53 ersichtlich. Zudem werden weitere Arbeitsflächen für die in Tab.6 aufgeführten Maßnahmen errichtet (vgl. Panfeststellungsunterlagen Ostbayerring – Unterlage 3.2, Blatt 52)

Für den Rückbau der Bestandsleitung werden temporär Flächen für Zuwegung, Arbeitsflächen und Schutzgerüste in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 3.2, Blatt 52). Es bleiben keine dauerhaften Zufahrten bestehen. Die Fundamente der Bestandsmaste sollen bis auf 1,20 m u. GOK zurückgebaut werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.2.3). Aufgrund der weitgehend fehlenden Kenntnisse zu den Fundamentdimensionierungen der Bestandsmaste und den zum Ausführungszeitraum vorliegenden Witterungsbedingungen, muss während der Bauausführung entschieden werden, ob ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden.

3.2.2 Schutzgebietsverordnung

Die Schutzzonen des Wasserschutzgebietes St. Arzberg wurden in der Verordnung vom 16.04.1992 des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (vgl. Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, [17]) festgesetzt. Diese Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes können dem Übersichtsplan (Anlage 1 der Verordnung) entnommen werden. Die betroffenen Flurstücke sind § 2 WSG – VO St. Arzberg zu entnehmen.

§ 3 WSG – VO enthält diverse Verbotstatbestände. Nachfolgend werden die für das Vorhaben relevanten Verbote aufgeführt. Demnach ist es in der Schutzzone II verboten:

- *„2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...]*
- *3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen*
- *4.2 Bohrung durchzuführen*
- *4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern*
- *4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern*
- *5.2 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern.“*

Es ist es in der Schutzzone III verboten,

- *„2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...]*
- *4.2 Bohrung durchzuführen*
- *4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden*
- *5.2 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.“*

Gemäß § 4 WSG – VO St. Arzberg kann das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- *„1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder*
- *2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.“*

3.2.3 Bewertung der Auswirkungen und Schutzmaßnahmen

Die Verbote des § 3 Nr. 2.1, 3.2, 4.2, 4.3, 4.10 und 5.2 der Schutzgebietsverordnung werden durch das Vorhaben berührt. Nachfolgend erfolgt anhand der erläuterten hydrogeologischen Verhältnisse die Bewertung möglicher bau-, (anlage-) und betriebsbedingter Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände der Verordnung des WSG Arzberg (vgl. [17] und Kap. 3.2.6 dieser Unterlage). Entsprechend der WSG-Verordnung wurden zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen Schutzmaßnahmen erarbeitet.

Gehölzeingriff/Kahlschlag

Der Gehölzeingriff bzw. Kahlschlag bei der Anlage des Schutzstreifens der Neubauleitung wird auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt (vgl. Unterlage 11.1, Kap. 7.2.2). Infolge des Kahlschlags der Waldflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass lokal im Bereich des Schutzstreifens ein temporärer Nitratanstieg im Sickerwasser zu verzeichnen sein wird und dadurch eine zeitweilige Beeinflussung der Orschulokquellen sowie Schobert- und Matthesquelle

stattfindet (vgl. [13], Kap. 4.3). Allerdings ist hier eine genauere Aussage anhand der vorliegenden Daten nicht ableitbar und benötigt weitere Daten zur lokalen Hydrogeologie.

Nach Durchführung der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau) werden alle betroffene Flächen der Sukzession überlassen, so dass sich wieder Gehölze einstellen können. Die bauzeitlich betroffenen Waldflächen außerhalb des neuen Schutzstreifens werden aufgeforstet/wiederbegrünt (vgl. Maßnahmenblatt V3, V5, A-W21a und A-W21b, Unterlage 5.3). Diese Maßnahmen können eine Reduzierung der Nitratfracht bewirken und die Auswirkung auf das Grundwasser minimieren (vgl. Unterlage 10.1, Kap. 8.2)

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Baustraßen, BE-Flächen)

Für die Errichtung der Neubauleitung werden Flächen durch die Erstellung von Arbeits- und Seilzugflächen, Schutzgerüsten und Zuwegungen temporär in Anspruch genommen (s. Kap. 3.1.1, Tab. 6). Auch der Rückbau der Bestandsleitungsmasten bedarf eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Erstellung von Arbeitsflächen, Schutzgerüsten und Zuwegung (s. Kap. 3.1.1, Tab. 6). Die temporäre Flächeninanspruchnahme befindet sich sowohl in Schutzzonen II, als auch in Schutzzone III des WSG.

Die Maststandorte der Neubauleitung führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme in der Schutzgebietszone III. Nach aktuellem Planungsstand sollen die Masten 90 und 91 mit Plattenfundamenten (Flachgründung) in der Schutzzone III des WSG Arzberg realisiert werden. Die Plattenfundamente besitzen eine Höhe von ca. 1,5 m und eine Breite und Länge von jeweils ca. 20,0 m. Sie werden in eine Tiefe von ca. 3,0 m u. GOK eingebracht. Laut der Baugrunduntersuchung wird bis 4,10 m kein Grundwasser angetroffen. Eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung und Grundwasserfließverhältnisse durch die Fundamente ist nicht zu erwarten, da diese nicht in den für die Trinkwassergewinnung genutzten kristallinen GWL eingebunden sind und nur eine minimale Flächenversiegelung verursachen. Durch die Errichtung der Baugruben wird die Mächtigkeit der Deckschicht verringert und somit ihre Rückhalte- und Filterfunktion für Schadstoffe eingeschränkt. Zur Vermeidung eines Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, werden untenstehende Schutzmaßnahmen getroffen.

Entsprechend der Vorgaben aus § 3 WSG – VO Arzberg (s. Kap. 3.2.2) zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das WSG, werden folgende Punkte durch Schutzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgedeckt (vgl. Maßnahmenblätter Nr. V_{Boden} , V3, V4, $V_{\text{Bodenkundliche Baubegleitung}}$, $V_{\text{Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt}}$, V_{Wasser} , Unterlage 5.3):

- Gehölzentnahme/-rückschnitt im Schutzstreifen wird auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt
- Einsatz von Maschinen/Fahrzeugen, die den Bodenverhältnissen angepasst sind

- Auf ein Abschieben des Oberbodens in Bereichen mit temporären Flächeninanspruchnahme wird verzichtet
- Schutzgerüste werden mittels Auflasttankern abgespannt
- keine Verwendung gewässergefährdender, auslaugbarer Stoffe für die Flächen-, Zufahrten- und Zuwegungserstellung
- temporäre Verwendung von schadstoffarmen, nicht grundwasserschädigenden mineralischen Baustoffen gem. LAGA M 20 (LAGA 1997, [9]) bzw. ErsatzbaustoffV.[18]
- keine Verwendung von Recyclingbaustoffen für den Wegebau
- Vermeidung des Eindringens von wassergefährdenden Schadstoffen bei Schadensfällen durch die Umsetzung eines Havariekonzeptes
- keine Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen im Wasserschutzgebiet
- vollständiger Rückbau der temporär angelegten Flächen und Zuwegungen
- Überwachung der Bauarbeiten – insbesondere der Umsetzung der Schutzmaßnahmen – durch eine fachkundige Baubegleitung

Durch die Umsetzung und Einhaltung dieser genannten Vermeidungsmaßnahmen während der Baumaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung auszuschließen (vgl. auch Anlage 6 in Unterlage 10.1).

Weitere Erläuterungen zum Schutzgut Grundwasser (Grundwasserkörper) sind dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10.2) zu entnehmen.

3.2.4 Antrag auf Ausnahme von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung

Wie in Kapitel 3.1.1 dargestellt, werden anlage-, bau- und betriebsbedingte Maßnahmen für die Errichtung der Neubauleitung und der Maststandorte 90 und 91 sowie baubedingte Maßnahmen für den Rückbau der Bestandsmasten 120 und 121 im Wasserschutzgebiet nötig (vgl. 6). Die Voraussetzungen für die Zulassung dieser grundsätzlich nach § 3 [2.1, 3.2, 4.2, 4.3, 4.10 und 5.2] WSG – VO Arzberg verbotenen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des WSG liegen vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO Arzberg erfordert hier bereits das Wohl der Allgemeinheit eine Ausnahme. Das Vorhaben dient der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG). Dabei handelt es sich um eine Aufgabe von größter Bedeutung, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist und die auch privatwirtschaftlich organisierten Energieversorgungsunternehmen zugewiesen ist (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Nr. 18 EnWG). Das spiegelt sich auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG wider, wo es heißt: „Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar

ist.“ Die Umsetzung des hier antragsgegenständlichen Vorhabens ist schließlich aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Damit liegen hier besondere Allgemeinwohlgründe im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG – VO vor.

Zudem liegen hier auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 WSG – VO Arzberg vor. Das Verbot würde hier zu einer unbilligen Härte führen; die durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch Maßnahmen vermindern und treten daher nicht, oder nur in einem weniger starken Maße ein. Zudem führt der Rückbau der Bestandsleitung zu einer Bodenentsiegelung, welche entlastend auf das Schutzgut Wasser wirkt. Demgegenüber steht das besondere öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens, unter anderem zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Da die in der WSG – VO aufgeführten Verbotstatbestände entweder nicht eintreten oder die Verletzungen der Verbotstatbestände hinter dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zurückstehen müssen, beantragt die Vorhabenträgerin hiermit die Ausnahme von Verboten nach § 3 [2.1, 3.2, 4.2, 4.3, 4.10 und 5.2] WSG – VO des WSG Arzberg gemäß § 4 Abs. 1 WSG – VO für die Errichtung der Maststandorte 90 und 91, den Rückbau der Maststandorte 120 und 121 und die temporäre Flächenbeanspruchung während der Bauausführung, innerhalb des Wasserschutzgebietes Arzberg.

4 BAUWASSERHALTUNG

Gem. der BGU von Mast 61 im Grundwassereinzugsgebiet des WSG Höchstädt wird bei 2,37 m u. GOK Grundwasser angetroffen. Das Fundament des Mastes (Flurstück 847, Gemarkung Bernstein, Gemeinde Wunsiedel), mit einer Tiefe von ca. 2,9 m u. GOK, wird somit Grundwasserberührung haben. Die Baugrube muss demnach für die Errichtung des Mastes mittels einer Bauwasserhaltung trocken gehalten werden.

4.1 Ausführung

Für die Trockenhaltung der Baugrube ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. Je nach Wasserandrang werden ein oder mehrere Pumpensümpfe neben dem Fundamentstandort angelegt. Die Pumpensümpfe werden mit Brunnenringen, senkrechten Bohlen mit aussteifenden Holz- oder Stahlrahmen ausgebaut. Über Elektro-Schmutzwassertauchpumpen wird das Wasser abgepumpt und mit Schläuchen oder Rohrleitungen dem Ort der Versickerung zugeführt. Es wird erwartet, dass die Wasserhaltung je Maststandort für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen benötigt wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Einrichtungen für die Wasserhaltung vollständig zurückgebaut.

4.2 Berechnung

Die Berechnung der anfallenden Wassermengen und der Reichweite des Absenktrichters an der Entnahmestelle wurde mit dem Programm ProAqua durchgeführt. Der Wasserandrang auf die Baugrube wurde nach Davidenkoff und die Reichweite des Absenktrichters wurde nach Sichardt berechnet. Die Ergebnisse der Berechnungen befinden sich in Tabelle 7. Ein Berechnungsprotokoll befindet sich in Anlage 1.

Tabelle 7: Daten zur Wasserhaltung für Mast 61.

Länge Baugrube	Breite Baugrube	Sohlentiefe Baugrube	Variante Wasserhaltung	GW-Stand	GW-Stauer	ø kf-Wert	Absenkziel	Entnahmetiefe Drainage/Spülfilter	Reichweite Absenktrichter	Entnahmerate			Aufschlag Absenktrichter	gesamte Entnahmemenge
										[m u. GOK]	[m u. GOK]	[m u. GOK]		
20,0	20,0	3,0	offen	2,37	8,0	7,6E-04	3,0	3,0	34,8	5,25	126	1764	10%	1940

4.3 Einleitstelle

Das geförderte Wasser aus der Baugrube soll östlich des Mastes 61 und außerhalb des WSG auf dem Flurstück 1045, Gemarkung Höchstädt i.F., Gemeinde Höchstädt i.F. (ETRS 89, Zone 32N: 720118.637E 5552742.974N) versickert werden (siehe Anlage 2).

4.4 Auswirkungen und Schutzmaßnahmen

Innerhalb des Absenkbereiches kann es zu einem verstärkten Austrocknen des Bodens im effektiven Wurzelraum der Vegetation, aufgrund des Wegfalls der kapillaren Nachlieferung aus dem Grundwasser kommen. Insgesamt ist die Wasserhaltung nur für einen kurzen (unbedingt notwendigen) Zeitraum aktiv, sodass keine relevanten längerfristigen Auswirkungen auf die Bodenfeuchte in der ungesättigten Zone zu erwarten sind. Sofern kritische Bodenfeuchtezustände mit negativen Auswirkungen auf die Vegetation festgestellt werden (Monitoring z. B. mittels Tensiometern), erfolgt eine gezielte Bewässerung.

Eine baubegleitende Überwachung von abfiltrierbaren Stoffen, wie z. B. Eisen sowie die ggf. notwendige Installation eines Absetzcontainers und einer Wasserreinigungsanlagen werden während der Baumaßnahme sichergestellt.

Im Einflussbereich des Absenktrichters liegen unterhalb des Mutterbodens 8 m mächtige Kiese, welche nur in geringem Maße setzungsempfindlich und somit starke Setzungen infolge der Wasserhaltung nicht zu erwarten sind.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen während der Bauwasserhaltung findet nicht statt.

4.5 Antrag auf Erlaubnis

Die Benutzung eines Gewässers nach § 9 WHG bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Nach § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2).

In Kapitel 4 wird dargelegt, dass durch die geplante Bauwasserhaltung keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG treffen somit nicht zu.

Die Antragstellerin beantragt daher die Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur bauzeitlichen/vorübergehenden Versickerung von Wasser ins Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung für Mast 61.

Die Antragstellerin beantragt außerdem die Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG zur bauzeitlichen Entnahme und zur Absenkung von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung für Mast 61.

5 DAUERHAFTES EINBRINGEN VON STOFFEN IN DAS GRUNDWASSER

5.1 Beschreibung

Gem. der BGU von Mast 61 im Grundwassereinzugsgebiet des WSG Höchstädt wird bei 2,37 m u. GOK Grundwasser angetroffen. Das Fundament des Mastes (Flurstück 847, Gemarkung Bernstein, Gemeinde Wunsiedel), mit einer Tiefe von ca. 2,9 m u. GOK, wird somit dauerhaft Grundwasserberührung haben.

5.2 Schutzmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Reinhaltung des Grundwassers werden folgende Schutzmaßnahmen definiert, welche für den Bau des Mastfundamentes einzuhalten sind:

- Die Öffnung der Baugrube wird auf das zeitlich notwendige Maß beschränkt.
- Schichtenkonformer Aus- und Wiedereinbau der Deckschichten sowie Rekultivierung des Bodens.
- Es werden ausschließlich zementgebundene Werkstoffe verwendet, welche im Trinkwasserbereich gem. DVGW-Merkblatt 347 zugelassen sind.
- Es werden keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Baumaterialien verwendet.
- Die Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben.
- Die Betankung von Baufahrzeugen findet ausschließlich außerhalb des WSG und des Grundwassereinzugsgebietes statt.

- Es werden ölbindende Mittel sowie ein Havariekonzept vorgehalten.
- Im Schadensfall ist unmittelbar die zuständige Behörde zu informieren.

5.3 Antrag auf Erlaubnis

Die Benutzung eines Gewässers nach § 9 WHG bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 13 Abs. 1 GrwV [21] darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit im WSG und Grundwassereinzugsgebiet Höchstädt wird durch die Verwendung von nicht wassergefährdendem Beton sowie durch die in Kap. 5.2 genannten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

Die Vorhabenträgerin beantragt hiermit gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Stoffen (gewässerunschädlicher Beton) in den Grundwasserbereich bei der Herstellung des Fundamentes an Mast 61.

6 QUELLEN

6.1 Planfeststellungsunterlagen

- [1] Unterlage 3.2: Imp GmbH (2019): Lage- und Grunderwerbsplan (M 1:2.000).
- [2] Unterlage 5.3: TNL Umweltplanung und ifuplan - Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung (2019): Maßnahmenblätter zur Umweltstudie
- [3] Unterlage 10.1: GZP GbR (2018): Hydrogeologisches Gutachten
- [4] Unterlage 10.2: GZP GbR (2018): Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Wasserrahmrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- [5] Unterlage 11.1: TNL Umweltplanung und ifuplan GmbH & Co. KG (2019): Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)

6.2 Literatur

- [6] Flussgebietsgemeinschaft (FFG)Elbe (FFG Elbe) (2021): Hochwasserrisikomanagement-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG
- [7] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2020): LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL).
- [8] Büttner, G., Pamer, R., Wagner, B. (2003): Hydrogeologische Raumgliederung von Bayern. In: GLA-Fachberichte Nr. 20. München.
- [9] Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (1997): Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) 20. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfall.
- [10] Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) (2022): Strahlenschutz beim Ausbau der Stromnetze. www.bsf.de (letzter Zugriff 07.03.2022).
- [11] Hölting, B., et al. (1995): Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. In: Geol. Jb., C63, S. 5–24.
- [12] GZP GmbH (2021): Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg. B160). Hydrogeologisches Gutachten für den Mast Nr. 61.
- [13] GZP GmbH (2022): Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung. Abschnitt

Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg. B160). Hydrogeologisches Gutachten für die Mast Nr. 90 und 91.

6.3 Juristische Veröffentlichungen

- [14] Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist
- [15] Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- [16] Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über das Wasserschutzgebiet Höchstädt für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen und Quellen 3, 4, 5, 6 – der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Höchstädt, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 14.06.1972 zuletzt geändert am 08.06.1983
- [17] Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über das Wasserschutzgebiet St. Arzberg – für die Wassergewinnungsanlagen – Orschulokquellen, Schobert- und Matthesquelle – der öffentlichen Reservewasserversorgung der Stadt Arzberg für die Stadtteile Seußen und Haid vom 26.03.1992
- [18] Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I 2021 Nr. 43).
- [19] Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- [20] ChemVOCFarbV – Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [21] Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Berechnungsprotokoll Bauwasserhaltung Mast 61

Vorbemerkung

Alle Höhenangaben sind auf den Ruhewasserspiegel bezogen.

Baugrube

Baugrubenlänge	L	=	20,00	m
Baugrubenbreite	B	=	20,00	m
Sohle unter Ruhewasserspiegel	tS	=	0,63	m
Sicherheitszuschlag	tZ	=	0,00	m
Mittleres Absenkziel	s	=	0,63	m

Grundwasserleiter

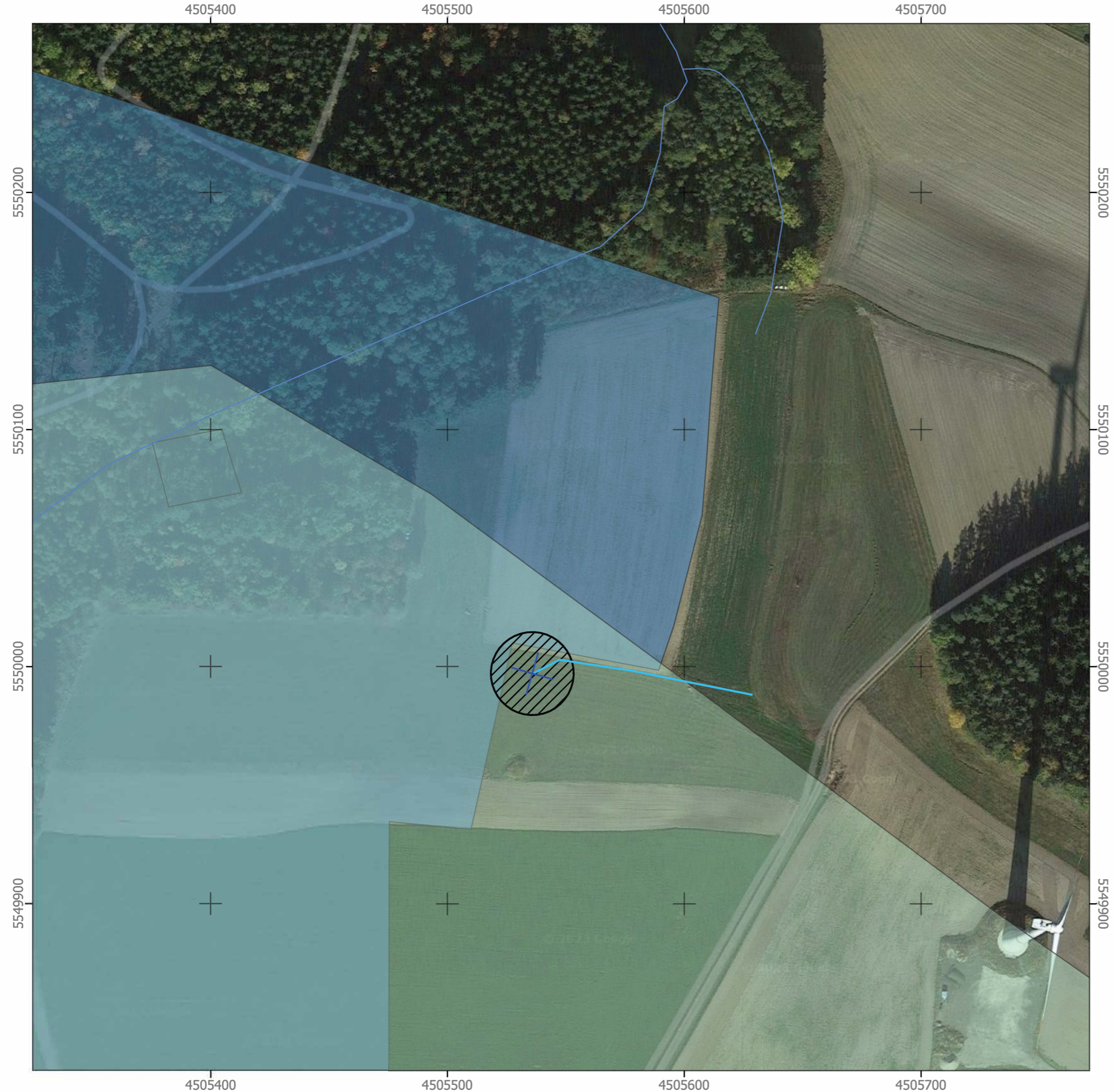
Art der Spiegelfläche	frei			
Oberkante Gelände	OkG	=	-	
Tiefe ruhender GW-Spiegel unter OkG	tW	=	2,37	m
Tiefe Wasserstauer bezogen auf Ruhewassersp.	T	=	8,00	m
k-Wert des Bodens	k	=	7.6 E-4	m/s

Wasserandrang nach Daidenkoff

Wasserandrang	Q	=	0,00146	m ³ /s
		=	5,25	m ³ /h
Zuschläge zum Wasserandrang			ohne	

Einzel Schlitznachweis

Reichweite nach Sichardt	R	=	34,74	m
Die Absenkung erfolgt mit Sickerschlitzen	n	=	0	Stück
Mittlere Eintauchtiefe	H	=	0,63	m
Schlitzbreite	b	=	0,30	m
Mittlerer Schlitzabstand	B	=	-	
Zuströmung erfolgt	einseitig			
Wasserstand	t0	=	-	
Wasserandrang nach Chapman	Q	=	-	
		=	-	
Sickerstrecke nach Chapman	Si	=	-	
erforderliche Filterstrecke	erf. h'	=	-	
vorhandene Filterstrecke	vhd. h'	=	-	
Sicherheit	Ss	=	-	



Legende

- WSG Höchstädt Zone III
- Grundwassereinzugsgebiet Höchstädt
- Absenktrichter M61
- Gewässernetz
- Abwasserleitung M61

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Planverfasser: GZP GmbH Schauenburgerstraße 116 24118 Kiel	 <small>Böden • Wasser • Geologie</small>	Datum	Name	
		bearbeitet	31/3/2023	ra
		gezeichnet	31/3/2023	ra
geprüft	31/3/2023	me		

Auftraggeber: TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	 <small>Taking power further</small>
---	---

Projekt: NA8002-19-0126-02--A030 Ostbayernring	Anlage 2	Blatt Nr. 1
Planinhalt: Abwasserleitung und Einleitstelle Mast 61		

Maßstabsleiste: 	Maßstab: 1:2.000	Koordinatensystem: ETRS 89 Zone 33N Projektion: Transverse Mercator
---------------------	------------------	--

